

AGB der VKAZU

Gültig ab 01.01.2016

(alle Preise exkl. MwSt / MwSt-Nr. CHE-104.107.933 MwSt)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dies Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen (Einsätzen) zwischen der Verkehrskadetten Abteilung Zürich Unterland (VKAZU) und den Kunden, Veranstaltern bzw. Auftraggebern. Diese nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 1.2. Die jeweils aktuelle Tarifliste ist Bestandteil dieser AGB.
- 1.3. Die VKAZU weist in der Offerte auf die anwendbaren AGB und die gültige Tarifliste hin. Sie gelten mit der Erteilung des schriftlichen Auftrages als angenommen. Gültigkeit der Offerte 20 Tage.
- 1.4. Allfällige Abweichungen von den AGB sind in der Offerte und im Auftrag ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Durchführung des Einsatzes ist für beide Parteien verbindlich, nachdem der Auftraggeber die Auftragsbestätigung der VKAZU erhalten hat und die Zahlungsbedingungen eingehalten werden (siehe Ziffer 7.1)
- 2.2. Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber kann die VKAZU den Einsatz stornieren. Dies gilt ab Ausstelldatum der Auftragsbestätigung.

3. Gebühren

- 3.1. In der Tarifliste werden alle Gebührenansätze und zusätzliche Kosten geregelt.
- 3.2. Müssen für die Bewältigung eines Einsatzes, in Absprache mit dem Auftraggeber Verkehrskadetten anderer Abteilungen beigezogen werden, so werden diese nach den deren Tarifen offeriert und in Rechnung gestellt.
- 3.3. Für kurzfristigen Buchungen wird der Mehraufwand geltend gemacht und für Absagen wird eine pauschale Entschädigung fällig.

4. Disposition des Einsatzes

- 4.1. Der Einsatz wird aufgrund einer Begehung am Einsatzort gemäss den entsprechenden Richtlinien der VKAZU geplant und transparent offeriert.
Bei Grösseren Einsätzen, wird durch die VKAZU ein Verkehrskonzept erstellt, und den notwendigen aufwand werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 4.2. Ein Einsatz umfasst minimal zwei Verkehrskadetten und den Fahrdienst. Ab einer Einsatzdauer von fünf Stunden werden Schichten eingeplant und der entsprechend erweiterte Fahrdienst.
- 4.3. Alle notwendigen Bewilligungen für Verkehrsanordnungen, Abklärungen etc. sind vom Auftraggeber bis vor dem Einsatztag beizubringen und der VKAZU als Kopie zustellen.

5. Durchführung des Einsatzes

- 5.1. Die VKAZU verpflichtet sich, den Einsatz Ordnungsgemäss zu leisten.
- 5.2. Kann ein Auftrag aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, z.B. kurzfristiger Erkrankung eines angebotenen Verkehrskadetten nicht mit der offerierten Anzahl Personen geleistet werden, so werden die nicht geleisteten Stunden nicht in Rechnung gestellt. Von dieser Tatsache wird der Auftraggeber vor dem Einsatz, spätestens aber am Einsatzort in Kenntnis gesetzt.
- 5.3. Wenn es der Einsatzort erfordert und keine Verkehrskadetten der VKAZU einspringen können, so werden die Zusatzkosten für externe Helfer von der VKAZU getragen.
- 5.4. In Absprache mit dem Einsatzleiter der VKAZU kann ein Auftraggeber aufgrund der aktuellen Umstände am Einsatzort (z.B. Verkehrsüberlastung oder Ausbleiben des erwarteten Besucherstromes) den Einsatz vorzeitig beenden. Ein Einsatzes kann im Rahmen der personellen Verfügbarkeit unter Einhaltung der Einsatzrichtlinien der VKAZU verlängert werden.
- 5.5. Wir halten uns vor mehr VK als offeriert ein zu setzen falls es die Situation erfordert.

6. Verrechnung

- 6.1. Es werden die gemäss Einsatzrapport effektiv geleisteten Stunden der Verkehrskadetten, Einsatzleiter und des Fahrdienstes gemäss aktueller Tarifliste verrechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.
- 6.2. Der Einsatzrapport wird am Ende des Einsatzes vom Einsatzleiter ausgefüllt und vom Auftraggeber bzw. einer autorisierten Person unterzeichnet.
- 6.3. Kann der Einsatz aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie Unfall, Strassensperrung, Pannen, etc., nicht fristgerecht angetreten werden, so wird diese Tatsache dem Auftraggeber zeitnah mitgeteilt und die Verspätung in Abzug gebracht.
- 6.4. Wird vom Auftraggeber die Durchführung seines Anlasses vom Wetter abhängig gemacht, so kann dies im Auftrag festgehalten werden. Der Auftraggeber hat bei Absagen jedoch jene Kosten zu tragen, die offeriert wurden, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen sind. Aufgebot, Fahrdienst, Material etc.

7. Zahlungskonditionen

- 7.1. Der erste Einsatz wird für einen neuen Auftraggeber nur gegen Vorkasse geleistet. Der Betrag muss mindestens 15 Tage vor dem Einsatz bei der VKAZU eingegangen sein. Bei Nichterfüllung wird der Auftrag storniert.
- 7.2. Weitere Rechnungen können innerhalb der gesetzten Frist, spätestens nach 30 Tagen nach dem Einsatz bezahlt werden. Die VKAZU behält sich jedoch vor, weiterhin mit Vorkasse zu offerieren.

8. Zahlungsverzug

- 8.1. Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung in Verzug, so wird eine Nachfrist mit einer Mahngebühr von Fr. 30.00 gewährt. Verstreicht diese Frist ungenutzt erfolgt die Betreibung.
- 8.2. Die Kosten der Betreibung sind vom Auftraggeber zu tragen.

9. Gönnergemeinden

- 9.1. Gemeinden können bei der VKAZU eine Gönnermitgliedschaft beantragen.
- 9.2. Für Gönnergemeinden gelten die besonderen Tarife gemäss der aktuellen Tarifliste.
- 9.3. Diese AGB sind auch für die Gönnergemeinden bindend.

10. Haftung

- 10.1. Für die VKAZU und ihre Mitglieder besteht beim Schweizerischen Verkehrskadettenverband eine Haftpflichtversicherung.
- 10.2. Für Schäden, die durch die Nutzung von zugewiesenen Parkflächen und Zufahrten an Strassen- oder Bodenbelägen, Wiesen, Einrichtungen, baulichen Elementen und dergleichen, entstehen, haftet der Veranstalter. Der VKAZU übernimmt keine Haftung.
- 10.3. Das Ausscheiden und Zuweisen der Parkflächen ist Sache des Veranstalters.
- 10.4. Die VKAZU haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die auf das Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern oder das Nichtbeachten der Verkehrszeichen und Signalisationen zurückzuführen sind.
- 10.5. Die VKAZU ist verantwortlich für die Verkehrszeichengebung und Einweisung der Verkehrsteilnehmer. Die Signalisation und Markierung für die zugewiesene Parkfläche während der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Für festgestellte Widerhandlungen von Verkehrsteilnehmenden gegen die allgemeinen Parkordnung und Ordnungsbussen auf diesen zugewiesenen Parkflächen und Zufahrten ist die Haftung der VKAZU ausgeschlossen.
- 10.6. Im Zusammenhang mit fehlerhaften Verkehrsanordnungen erfolgte Personen- und Sachschäden übernimmt die VKAZU keine Haftung.
- 10.7. Die VKAZU erbringt ihre Leistungen basierend auf der vereinbarten Verkehrsregelungsvereinbarung. Für Fehler, missverständliche Angaben und nachträglich gemachte Auftragsänderungen durch den Auftraggeber, wird keine Haftung übernommen.
- 10.8. Die Deckungshöhe und der Anspruch der Schäden richten sich nach diesen AGB und den Versicherungspolice des Schweizerischen Verkehrskadetten Verband und den entsprechenden AGB's

11. Gültigkeit

11.1. Es gilt die AGB, die bei der Offerten Erstellung in Kraft ist.

11.2. Diese AGB treten per 01. Januar 2016 in Kraft.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Der Gerichtsstand ist Bülach.

Präsident VKAZU
Werner Zuberbühler

Gesamtleiter VKAZU
Daniele Giannuzzi